

St. Johann/Pg., am 02.04.2009
Zl.: 10/151/1-2009

Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. in der Sitzung am 02.04.2009 folgende Verordnung beschlossen hat:

HUNDEHALTEVERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen der § 2c und § 2g des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 58/1975 i.d.F. LGBl. 28/2009, wird verordnet:

§ 1: Für das im angeschlossenen Lageplan gekennzeichnete Gebiet (Ortsgebiet St. Johann/Pg., Teile KG Reinbach, Teile KG Plankenau, am Treppelweg orthografisch rechtsseitig der Salzach und am Treppelweg orthografisch linksseitig der Salzach ab der Holzbrücke (Parzelle 723/1 KG Reinbach) bis zum Kraftwerk St. Johann (Parzelle 85/4 KG Reinbach)) müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2: Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinenhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3: Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben auf öffentlichen Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 4: Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 5: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- € oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- € oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 6: Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und gleichzeitig treten die Verordnungen Zl. 10/544/1-2004 vom 23.09.2004 und Zl. 10/301/1-2006 vom 19.05.2006 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Günther Mitterer





